



# Bundesbeschluss über die zivilen Immobilien des Bundes für das Jahr 2023

*Entwurf*

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2023<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**Art. 1** Bewilligung von Verpflichtungskrediten  
Folgende Verpflichtungskredite werden bewilligt:

Verpflichtungskredite in Mio. Fr.	Mio. Fr.
a. Liebefeld, Erweiterung Verbindungsebene	21,1
b. Yaoundé, Neubau Kanzlei und Residenz	27,5
c. Zürich, Sanierung und Erweiterung Gewächshausareal Reckenholz	29,5
d. Weitere Immobilienvorhaben 2023	140,0

**Art. 2** Verschiebungen zwischen den Verpflichtungskrediten

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Bauten und Logistik wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Verschiebungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Mittels Kreditverschiebungen dürfen die einzelnen Verpflichtungskredite um höchstens 10 Prozent erhöht werden.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2023 1355

**Art. 3** Zugrunde liegende Indexstände und Teuerungsannahmen

<sup>1</sup> Den folgenden Verpflichtungskrediten liegen die nachstehenden Indexstände zugrunde:

- a. Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe a: Stand des Schweizerischen Baupreisindex, Espace Mittelland, Neubau Bürogebäude, vom Oktober 2022 (115,6 Punkte; Basis Oktober. 2020 = 100,0 Punkte);
- b. Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe b: Stand des Indexes Turner & Townsend; Global Construction Market ICMS 2022;
- c. Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstaben c: Stand des Schweizerischen Baupreisindex, Zürich, Hochbau, vom Oktober 2022 (112,4 Punkte; Basis Oktober 2015 = 100,0 Punkte).

<sup>2</sup> Beim Verpflichtungskredit nach Artikel 1 Buchstabe b ist eine Teuerungsentwicklung von 7 Prozent über drei Jahre eingerechnet. Bei den Verpflichtungskrediten nach Artikel 1 Buchstaben a und c ist keine Teuerungsentwicklung in den ausgewiesenen Projektkosten berücksichtigt.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden in der Regel mit der Kostenbewirtschaftung innerhalb der einzelnen Verpflichtungskredite im Rahmen der budgetierten Kostengenauigkeit und der allfälligen Kreditverschiebung zwischen Verpflichtungskrediten nach Artikel 2 aufgefangen.

**Art. 4** Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.